

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Dienstag, 9. September 2025, 16:30:19	Datum der Erstellung: Dienstag, 9. September 2025, 16:30:19
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR070010009: Gesetz über den Versorgungsausgleich	
2. BJNR258700008: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
3. BJNR194700009: Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse	

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
Gesetz über den Versorgungsausgleich	Gesetz über den Versorgungsausgleich
(Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) vom: 03.04.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.5.2021 I 1085	(Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) vom: 03.04.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.5.2021 I 1085
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 2 Wertermittlung	Teil 2 u n v e r ä n d e r t
K a p i t e l 2 S o n d e r v o r s c h r i f t e n f ü r b e - s t i m m t e V e r s o r g u n g s t r ä g e r	K a p i t e l 2 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Sondervorschriften für Anrechte <i>nach dem Betriebsrentengesetz</i>	§ 45 Sondervorschriften für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung
Teil 3 Übergangsvorschriften	Teil 3 u n v e r ä n d e r t
	§ 55 Übergangsvorschrift für übergangene Anrechte
§ 2	§ 2
Auszugleichende Anrechte	Auszugleichende Anrechte
(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgung, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es	(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und	2. u n v e r ä n d e r t
3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des <i>Betriebsrentengesetzes</i> oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.	3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung und ein Anrecht im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.
(3) Eine Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ein güterrechtlicher Ausgleich für Anrechte im Sinne dieses Gesetzes findet nicht statt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 14	§ 14
Externe Teilung	Externe Teilung
(1) Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (externe Teilung).	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn	(2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn
1. die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder	1. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
2. der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt; sind mehrere Anrechte <i>im Sinne des Betriebsrentengesetzes</i> bei einem Versorgungsträger auszugleichen, so ist die Summe der Ausgleichswerte der Anrechte maßgeblich, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt.	2. der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt; sind mehrere Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung bei einem Versorgungsträger auszugleichen, so ist die Summe der Ausgleichswerte der Anrechte maßgeblich, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt.
(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Eine externe Teilung ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung	Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung
(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Zahlung des Kapitalbetrags nach § 14 Abs. 4 an die gewählte Zielversorgung darf nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen oder zu einer schädlichen Verwendung bei der ausgleichspflichtigen Person führen, es sei denn, sie stimmt der Wahl der Zielversorgung zu.	(3) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
(4) Ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung oder aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, erfüllt stets die Anforderungen der Absätze 2 und 3.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist ein Anrecht <i>im Sinne des Betriebsrentengesetzes</i> auszugleichen, ist abweichend von Satz 1 ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründen.	(5) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist ein Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung auszugleichen, ist abweichend von Satz 1 ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründen.
§ 17	§ 17
Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten	Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten
Ist ein Anrecht <i>im Sinne des Betriebsrentengesetzes</i> aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auszugleichen, so darf im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen.	Ist ein Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auszugleichen, so darf im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen.
§ 18	§ 18
Geringfügigkeit	Geringfügigkeit
(1) Das Familiengericht soll beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen.	(2) Einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen. Das gilt auch dann, wenn es sich um beiderseitige Anrechte gleicher Art handelt.

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
(3) Ein Wertunterschied nach Absatz 1 oder ein Ausgleichswert nach Absatz 2 ist gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Fehlende Ausgleichsreife	Fehlende Ausgleichsreife
(1) Ist ein Anrecht nicht ausgleichsreif, so findet insoweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif,	(2) Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif,
1. wenn es dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt ist, insbesondere als noch verfallbares Anrecht <i>im Sinne des Betriebsrentengesetzes</i> ,	1. wenn es dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt ist, insbesondere als noch verfallbares Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung ,
2. soweit es auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. soweit sein Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre,	3. u n v e r ä n d e r t
4. wenn es bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. wenn sich bei einem Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Altersvorsorge nach dem Ende der Ehezeit der Kapitalwert als maßgebliche Bezugsgröße und damit der Ausgleichswert verändert hat, weil die ausgleichspflichtige Person innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht eine Versorgung aus dem Anrecht bezogen hat, und die ausgleichsberechtigte Person verlangt, dass das Anrecht vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen wird.	5. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
(3) Hat ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte nach Absatz 2 Nr. 4 erworben, so findet ein Wertausgleich bei der Scheidung auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht statt, soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig wäre.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 bleiben unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 20
Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente	Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente
(1) Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen. Die auf den Ausgleichswert entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Aufwendungen sind abzuziehen. § 18 gilt entsprechend.	(1) Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen. Die auf den Ausgleichswert entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Aufwendungen sind abzuziehen. Als nicht ausgeglichen gilt auch ein Anrecht, das beim Wertausgleich bei der Scheidung übergegangen wurde, insbesondere weil es vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist. Als nicht ausgeglichen gilt ferner ein Anrecht, das bei einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die aufgrund des bis einschließlich 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden ist, übergegangen wurde. § 18 gilt entsprechend.
(2) Der Anspruch ist fällig, sobald die ausgleichsberechtigte Person	(2) u n v e r ä n d e r t
1. eine eigene laufende Versorgung im Sinne des § 2 bezieht,	
2. die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder	
3. die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.	

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
(3) Für die schuldrechtliche Ausgleichsrente gelten § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1585b Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 24	§ 24
Höhe der Abfindung, Zweckbindung	Höhe der Abfindung, Zweckbindung
(1) Für die Höhe der Abfindung ist der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich. § 18 gilt entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend.	(2) Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht auszuüben ist.
§ 25	§ 25
Anspruch gegen den Versorgungsträger	Anspruch gegen den Versorgungsträger
(1) Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die sie erhielte, wenn die Ehe bis zum Tod der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn das Anrecht wegen einer Vereinbarung der Ehegatten nach den §§ 6 bis 8 oder wegen fehlender Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 3 vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen worden war.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Höhe des Anspruchs ist auf den Betrag beschränkt, den die ausgleichsberechtigte Person als schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen könnte. Leistungen, die sie von dem Versorgungsträger als Hinterbliebene erhält, sind anzurechnen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
(5) Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag zu kürzen.	(5) Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auch über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus.
§ 45	§ 45
Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz	Sondervorschriften für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung
(1) Bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist der Wert des Anrechts als Rentenbetrag nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder der Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes maßgeblich. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Wert des Ehezeitanteils ist nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist eine zeitratierliche Bewertung durchzuführen. Hierzu ist der nach Absatz 1 ermittelte Wert des Anrechts mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende zu bilden ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht.	(3) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
	(4) Soweit Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen, gilt das Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße nach Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wobei von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen ist. Für die Ermittlung des Kapitalwerts gilt § 4 Absatz 5 des Betriebsrentengesetzes entsprechend. Der Wert des Ehezeitanteils ist nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen. Hierzu ist der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Wert des Anrechts mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus dem ehezeitlichen Erdienenszeitraum und dem gesamten Erdienenszeitraum bis zum Ehezeitende zu bilden ist.
§ 50	§ 50
Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz	Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz
(1) Ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzter Versorgungsausgleich	Ein Versorgungsausgleich, der nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung noch ausgesetzt ist, ist von Amts wegen wieder aufzunehmen. Ein ausgesetzter Versorgungsausgleich nach Satz 1 kann auch auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers wieder aufgenommen werden.
1. <i>ist auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers wieder aufzunehmen, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären;</i>	entfällt
2. <i>soll von Amts wegen spätestens bis zum 1. September 2014 wieder aufgenommen werden.</i>	entfällt

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
<i>(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem auf Grund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären.</i>	entfällt
	§ 55
	Übergangsvorschrift für übergangene Anrechte
	Ein Ausgleich für ein übergangenes Anrecht im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 und 4 kann nach § 20 Absatz 1 Satz 1 für die Zeit vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] nicht verlangt werden.

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 7.4.2025 I Nr. 109	(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 7.4.2025 I Nr. 109
§ 224	§ 224
Entscheidung über den Versorgungsausgleich	Entscheidung über den Versorgungsausgleich
(1) Endentscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Endentscheidung ist zu begründen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Soweit ein <i>Wertausgleich bei der Scheidung</i> nach § 3 Abs. 3, den §§ 6, 18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.	(3) Soweit ein Versorgungsausgleich nach § 3 Absatz 3, § 6, § 18 Absatz 1 oder Absatz 2, § 27 oder § 31 Absatz 2 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.“
(4) Verbleiben nach dem Wertausgleich bei der Scheidung noch Anrechte für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, benennt das Gericht diese Anrechte in der Begründung.	(4) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
§ 226	§ 226
Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung	Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung
(1) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Antrag ist frühestens <i>zwölf</i> Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.	(2) Der Antrag ist frühestens vierundzwanzig Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.
(3) § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt. Stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.	(5) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
§ 227	§ 227
Sonstige Abänderungen	Sonstige Abänderungen
(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Abs. 1 anzuwenden.	(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Absatz 1 anzuwenden. Für die Abänderung einer Vereinbarung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht ausgeschlossen worden ist
(2) Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den <i>Versorgungsausgleich</i> sind die §§ 225 und 226 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht ausgeschlossen worden ist.	(2) Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Wertausgleich bei der Scheidung sind die §§ 225 und 226 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht ausgeschlossen worden ist.

geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf
Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse	Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse
(- VersAusglKassG) vom: 15.07.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 426 V v. 31.8.2015 I 1474	(- VersAusglKassG) vom: 15.07.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 426 V v. 31.8.2015 I 1474
§ 1	§ 1
Aufgabe	Aufgabe
Aufgabe der Versorgungsausgleichskasse ist es ausschließlich, die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei der externen Teilung eines Anrechts <i>im Sinne des Betriebsrentengesetzes</i> durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nach § 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht ausübt.	Aufgabe der Versorgungsausgleichskasse ist es ausschließlich, die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei der externen Teilung eines Anrechts aus der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nach § 15 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht ausübt.